

Sitzungsvorlage

SV-7-0005

Abteilung / Aktenzeichen

430-Recht und Kommunalaufsicht, Kreistagsbüro/

Datum

13.08.2004

Status

öffentlich

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Kreistag

13.10.2004

Betreff **Beschluss über die Festsetzung der Anzahl der stellvertretenden Landräte**

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag legt die Zahl der Stellvertreter/innen des Landrates auf zwei fest.

(nach Beschluss d. Kreistages vom 13.10.2004)

Unterschrift

Begründung:

I. Problem

Gemäß § 46 Abs. 1 KrO NRW wählt der Kreistag für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei Stellvertreter des Landrats. Er kann weitere Stellvertreter wählen. Die Stellvertreter vertreten den Landrat in einer durch das Wahlergebnis festgelegten Reihenfolge.

II. Lösung

Wegen der teilweise erheblichen zeitlichen Inanspruchnahme schreibt § 46 Abs. 1 KrO NRW vor, dass der Landrat mindestens zwei Stellvertreter haben muss, damit möglichst immer eine funktionsfähige Besetzung des Amtes gesichert ist.

III. Alternativen

Insbesondere bei flächen- oder einwohnergroßen Kreisen können weitere Stellvertreter gewählt werden. Die Zahl der Stellvertreter liegt im Ermessen des Kreistages und kann in der Hauptsatzung oder durch Beschluss des Kreistages vor der Wahl der Stellvertreter bestimmt werden.

IV. Kosten-Folgekosten-Finanzierung

Die Stellvertreter des Landrats erhalten eine vom Innenministerium NRW durch EntschVO festgesetzte Aufwandsentschädigung.

V. Zuständigkeit für die Entscheidung

Gemäß § 46 Abs. 1 KrO NRW ist der Kreistag für die Festsetzung der Anzahl der stellvertretenden Landräte zuständig.